

Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung

(Stand 01.10.2010)

Mit dem Inkrafttreten der Verbringensverordnung am 01.09.2010 haben sich unterschiedliche Fragen ergeben. Wir haben diese Fragen gesammelt und möchten, soweit es z. Zt. möglich ist, Antworten darauf geben.

Die Antworten geben allerdings nur den derzeitigen Kenntnisstand für Niedersachsen wieder. Da es sich um eine Bundesverordnung handelt, sind bei einzelnen Antworten zukünftige Änderungen nicht ausgeschlossen. Der Katalog wird laufend aktualisiert und ergänzt.

1. Allgemeine Fragen

1.1 Welcher Personenkreis ist von der Verordnung betroffen?

Jede natürliche oder juristische Person, die im Kalenderjahr insgesamt mehr als 200 Tonnen Wirtschaftsdünger (Definition s. 1.2) bzw. andere teilweise oder ausschließlich aus Wirtschaftsdüngern bestehende oder hergestellte sonstige Stoffe gewerbsmäßig (Definition s. 1.4)

- an andere abgibt (Abgeber)
 - zwischen Abgebern und Empfängern befördert (Beförderer)
 - und von anderen übernimmt (Empfänger)
- ist von der Verordnung betroffen

1.2 Welche Wirtschaftsdünger sind gemeint?

Die Verordnung erfasst sämtliche Düngemittel, die

- als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Nutztieren
- als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden

Sie gilt damit für sämtliche Gülle-, Mist- und Jauchearten sowie für Gärreste und sonstige Mischungen (z. B. abgetragene Pilzkultursubstrate)

1.3 Was bedeutet „Inverkehrbringen“?

Unter Inverkehrbringen versteht man das Anbieten, Vorräthighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an Andere. Damit ist auch das Verschenken ein Inverkehrbringen. Die Ausführung eines reinen Transportauftrages („Fahre für mich 400 t Hähnchenmist von Landwirt Meyer zu Landwirt Janssen“) ohne selbst den Mist anzubieten oder an andere abzugeben ist kein Inverkehrbringen.

1.4 Was bedeutet „gewerbsmäßig“?

Jede planmäßige, in Absicht auf Gewinnerzielung vorgenommene, auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit ist als gewerbsmäßig einzustufen. Rechtsform oder Art des Gewerbes nach Gewerbeordnung (z. B. gewerblicher Betrieb, Landwirtschaft, freier Beruf) spielen dabei keine Rolle. Gemäß dieser Definition ist auch ein Landwirt „gewerbsmäßiger Inverkehrbringer“ wenn er Wirtschaftsdünger an andere abgibt

1.5 Ab wann gilt die 200 Tonnen - Grenze; kumulativ oder für jede Maßnahme getrennt?

Es handelt sich um eine „Kleinmengenregelung“, dabei ist die Menge nur insgesamt, also als Summe aller Handlungen zu sehen.

Beispiel für einen Betrieb, der sowohl abgibt als auch aufnimmt:

Bei Landwirt A fallen jährlich 1.000 cbm Rindergülle an, davon gibt er 100 cbm Rindergülle an Biogasanlage B ab, befördert auch für einen Nachbarbetrieb C 180 cbm Gülle zur Biogasanlage und nimmt selbst 150 cbm Gärrest von B zurück. C nimmt keinen Gärrest zurück und verwendet die übrige betrieblich anfallende Gülle auf selbstbewirtschafteten Flächen.

Gesamtmenge bei A (Abgabe plus Beförderung für Dritte plus Aufnahme):

$100 \text{ t} + 180 \text{ t} + 150 = 430 \text{ t}$

Ergebnis: 200 t-Grenze bei A und B wird überschritten, Landwirt A fällt unter die Verbringens-Verordnung sowohl als Abgeber als auch als Beförderer und als Empfänger; die Biogasanlage B ist auf jeden Fall Abgeber und Empfänger, C fällt nicht unter die Verordnung.

2. Fragen zur Mitteilungspflicht nach § 5 (Inverkehrbringen)

2.1. Wer unterliegt der Mitteilungspflicht nach § 5?

Betriebe, die Wirtschaftsdünger „in Verkehr bringen“ (Definition s. 1.3) unterliegen der Mitteilungspflicht. Damit sind Gülle/Mist abgebende Tierhaltungsbetriebe (landw. oder gewerbl.), Vermittler, Händler, Biogasanlagen sowie ggf. Lohn- und Transportunternehmen mitteilungspflichtig und müssen sich einmalig registrieren lassen. Zusätzlich sind Betriebsleiter mitteilungspflichtig, die Wirtschaftsdünger aus anderen Staaten, z. B. Niederlande nach Deutschland bringen, auch wenn der Dünger lediglich im eigenen Betrieb eingesetzt wird.

2.2. Wie hoch ist die Gebühr für die Mitteilung nach § 5?

Die Gebühr beträgt einmalig 25,- EUR

2.3. Ich bin reiner Transportunternehmer und führe nur im Auftrag Gülletransporte von A nach B durch. Bin ich „Inverkehrbringer“ und damit mitteilungspflichtig nach § 5?

Nein, wer lediglich Transporte durchführt ohne den transportierten Wirtschaftsdünger anderen anzubieten oder weiterzuvermitteln ist kein Inverkehrbringer i. S. d. Verordnung. Man ist dann lediglich Beförderer und muss in dieser Eigenschaft auf den Transportbelegen erscheinen.

2.4. Ich führe als Lohnunternehmer für Landwirte Düngungsmaßnahmen durch, wobei ich die Gülle auf dem Hof abhole, zu einem Feldrandcontainer transportiere und von dort auf den Flächen ausbringe. Handelt es sich hier um ein Inverkehrbringen i. S. der Verordnung?

Nein, da die Gülle den Betrieb nicht verlässt, sondern nur innerhalb des Betriebs transportiert wird, ist es kein Abgeben an andere. Sie müssen sich weder als Inverkehrbringer nach § 5 registrieren lassen, noch muss der Transport dokumentiert werden.

2.5. Sollen sich aus Sicherheitsgründen auch Inverkehrbringer registrieren lassen, die noch nicht sicher sind, dass sie die 200 t Grenze überschreiten?

Lag die in den vergangenen Jahren in Verkehr gebrachte Menge nah an den 200 t und ist eine Überschreitung in naher Zukunft nicht gänzlich ausgeschlossen, wird eine entsprechende § 5-Mitteilung empfohlen.

2.6. Welche Nr. soll ein landw. Tierhalter in der § 5 Mitteilung eintragen, die EU-Reg-Nr. oder die ViehVerk.-Nr.?

Landwirte sollen die EU-Reg.-Nr. eintragen, die auch für die GAP-Sammelanträge vergeben wurde. Wenn eine zweite Betriebsstätte vorhanden ist, die eine eigene Nr. bei der Tierseuchenkasse besitzt, bitte nur die Nummer des Stammbetriebes angeben.

2.7. Bekommen Biogasanlagen, Beförderer, Vermittler bei der § 5 Mitteilung von der LWK eine Registriernummer, ähnlich wie die EU-Reg.-Nr. oder ViehVerkV-Nr.?

Nein, eine einheitliche Nummer wird nicht vergeben. Die Mitteilungspflichtigen erhalten jedoch eine Registrierungsbestätigung der Landwirtschaftskammer.

2.8. Müssen sich auch Aufnehmer von Wirtschaftsdüngern bei der LWK registrieren lassen?

Nein, Aufnehmer, Endverbraucher von Wirtschaftsdüngern sind nicht angesprochen und unterliegen nicht der Mitteilungspflicht nach § 5.

3. Fragen zur Meldepflicht nach § 4 (Empfang aus anderen Bundesländern)

3.1. Wer unterliegt der Meldepflicht nach § 4?

Betriebe, die Wirtschaftsdünger von einem Abgeber beziehen, der seinen Sitz nicht im selben Bundesland wie der Empfängerbetrieb hat, müssen die empfangenen Jahresmengen jeweils bis zum 31. 03. des Folgejahres der LWK melden. Meldepflichtig ist bei Ländergrenzen überschreitendem Transport also der Empfänger, nicht der Abgeber. Dasselbe gilt für Wirtschaftsdünger, deren Abgeber aus einem anderen Staat, z. B. Holland, kommt.

3.2. Ist die Meldung nach § 4 gebührenpflichtig?

Nein, hier fallen keine Kosten an.

3.3. Können rund um den Stadtstaat Bremen Ausnahmen von der Meldepflicht nach § 4 (länderübergreifende Transporte) zugelassen werden?

Noch nicht abschließend geklärt.

3.4. Ich bin Landwirt in Niedersachsen. Mir wird von einer niedersächsischen Güllebörse Gärrest geliefert. Ich weiß zufällig, dass der Gärrest in einer Biogasanlage in Nordrhein-Westfalen erzeugt wurde. Als abgebender Betrieb ist auf dem Lieferschein jedoch die niedersächsische Güllebörse genannt. Muss ich diese Lieferung gem. § 4 der Landwirtschaftskammer melden?

Nein. Ausschlaggebend für die Herkunft des Düngemittels ist der Sitz des Abgebers, nicht der Sitz des Erzeugungsbetriebes. Wenn die Güllebörse auf dem Lieferschein als Abgeber eingetragen ist, kann der Aufnehmer in der Regel gar nicht erkennen, woher (aus welchem Bundesland) der Gärrest stammt. Daher ist ein niedersächsischer Empfänger immer nur dann meldepflichtig, wenn die Adresse des Abgebers nicht in Niedersachsen liegt. In diesem Beispiel ist die Güllebörse selbst nach § 4 meldepflichtig, denn sie ist auf dem Lieferschein, den die NRW-Biogasanlage bei der Abholung des Gärrestes erstellt hat, als niedersächsischer Aufnehmer eingetragen.

3.5. Gilt die Meldepflicht über den Empfang von Wirtschaftsdüngern aus anderen Bundesländern auch wenn ein niedersächsischer Betrieb Flächen in NRW bewirtschaftet und sich von einem NRW-Betrieb Gülle auf diese Flächen in NRW aufbringen lässt?

Ja. Entscheidend ist der jeweilige Sitz des Betriebes, nicht die Lage der Flächen. Die VerbringensV will Nährstoffströme auf Betriebsebene transparent machen, es ist kein Flächenbezug vorhanden. Im Nährstoffvergleich ist ja auch die gesamte vom Betrieb aus NRW aufgenommene Menge aufzuzeichnen, nicht nur die Menge, die die Landesgrenze überschritten hat.

3.6 Ich bewirtschafte einen Hof in Nordrhein-Westfalen an der Landesgrenze zu Niedersachsen. Die Flächen liegen in Hofnähe in beiden Bundesländern. Muss ich die Transporte vom Hof auf die nds. Flächen in irgendeiner Form melden oder dokumentieren?

Nein, da es sich nur um innerbetriebliche Transporte handelt, die im 50 km Radius liegen, ist keinerlei Dokumentation erforderlich.

4. Fragen zur Dokumentation nach § 3

4.1 Müssen die Lieferungen zwingend mit dem § 3-Vordruck der LWK dokumentiert werden?

Nein, es können eigene Belege entwickelt oder bereits vorhandene Dokumente und sonstige geschäftliche Unterlagen genutzt werden. Ausschlaggebend ist, dass folgende Daten vorhanden sind: Namen und Anschriften der drei Beteiligten (Abgeber, Beförderer, Aufnehmer), Wirtschaftsdüngerart, Menge, Transportdatum, N- und P2O5-Gehalte, Gehalte an N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft.

4.2 Was sind „sonstige geschäftliche Unterlagen“?

Dies können alle Dokumente und Unterlagen sein, die ganz oder teilweise die gem. § 3 der Verordnung geforderten Daten zur Transportdokumentation enthalten, z. B. Rechnungen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Wiegescheine, Analysenergebnisse etc.

4.3 Müssen die Lieferscheine unterschrieben sein?

Nein, eine Unterschrift der Beteiligten ist nicht vorgeschrieben, sie wird aber dringend empfohlen, um für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu erlangen und Missverständnisse zu vermeiden.

4.4 Besteht eine Analysenpflicht um die NPK-Gehalte zu ermitteln?

Nein, es können Richtwerte verwendet werden, soweit diese vorliegen. Für Mischungen (z. B. Gärreste) wird eine Analyse empfohlen, da hierfür aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzungen keine Richtwerte vorliegen.

4.5 Wie wird der N-Gehalt tierischer Herkunft bei Gärresten und anderen Mischungen ermittelt?

Der in Gärresten und anderen Mischungen enthaltene N-Anteil aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft wird durch Ausmultiplikation der N-Gehalte in den Substraten mit den jeweiligen Mengen ermittelt.

Beispiel Nawaro-Biogasanlage

Input, Substrat	Menge, t	N-Gehalt,kg/t	Nährstoffmenge
Putenmist	350	23.0	8050
Silomais	6440	4,3	27692
Bullengülle	1500	4,7	7050
			42792

In diesem Beispiel stammen 15100 kg N aus tierischer Herkunft, dies entspricht 35 %.

4.6 Wenn bei den Inhaltsstoffen „nach Richtwerten“ angekreuzt wird, müssen diese Werte dann eingetragen werden oder reicht das Kreuz?

Das bloße Ankreuzen von „Richtwerte“ reicht nicht, die Nährstoffgehalte je t bzw. m³ sind in jedem Fall einzutragen.

4.7 Inwieweit können Lieferungen auf dem Lieferschein/Transportdokument zusammengefasst werden?

Es muss nicht jeder LKW dokumentiert werden, Einzelleferungen können zu Partien zusammengefasst werden, z. B. vom „08. bis 19. April insg. 600 m³ Schweinegülle“. Hierbei darf der Zeitraum allerdings maximal 4 Wochen betragen.

4.8 Muss auch eine Transportdokumentation erfolgen, wenn die Gülle nicht mittels Fahrzeugen transportiert wird, sondern über eine Pumpleitung, bspw. vom Stall zur Biogasanlage?

Wenn es sich um zwei eigenständige Betriebe handelt, ja. Beförderer ist dann der Betrieb, zu dem die Pumpleitung gehört. Die Mengen können monatlich zusammengefasst werden.

4.9 Wer ist Abgeber von Gülle, die in einem verpachteten Stall anfällt und bei dem der Verpächter vertraglich zur Entsorgung verpflichtet ist?

Noch nicht abschl. geklärt

4.10 Wer ist Abgeber, wenn die Transporte durch einen Vermittler organisiert werden?

Abgeber ist zunächst immer der Betrieb, in dem der Wirtschaftsdünger angefallen ist. Dieser gibt das Material a.) entweder an den Vermittler ab oder b.) durch Hilfe eines Vermittlers an einen Dritten. Im Fall a.) ist der Vermittler zunächst Aufnehmer, fungiert dann aber in einem separaten Lieferschein als Abgeber beim Weitertransport an den Endabnehmer.

4.11 Müssen auch Transporte von und zu Gemeinschaftsgüllesilos dokumentiert werden?

In der Regel nicht, denn diese Gemeinschaftssilos stellen keine eigenen selbstständigen Betriebe dar. Problematisch wird es dann, wenn die Betriebe Müller und Meier einen Silo gemeinsam nutzen und jeder jährlich 1000 m³ hineinfährt, Müller jedoch nur 600 m³ wiederherausholt und seine restlichen 400 m³ dem Betrieb Meier überlässt. Für diesen Fall muss eine Transportdokumentation für die 400 m³ erstellt werden. Transportdatum ist dabei der Zeitpunkt an dem Meier Müllers Anteil aus dem Silo herausfährt.

4.12 Reicht es aus, wenn die Transportdokumentation bei einem der 3 Beteiligten vorliegt oder muss jeder Beteiligte das Dokument im Betrieb aufbewahren? Können bei nach der nds. Rahmenvereinbarung anerkannten Vermittlern dergestalt Ausnahmen

zugelassen werden, dass die Transportdokumentation für alle 3 Beteiligten zentral vom Vermittler vorgehalten wird?

Nein, jeder Beteiligte muss die vollständig ausgefüllten Unterlagen in seinem Betrieb aufbewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Vermittler Mitglied der niedersächsischen Rahmenvereinbarung über die überbetriebliche Verwertung organischer Nährstoffträger ist oder nicht.

5. Sonstige Fragen, Sonderfälle

5.1 Müssen auch Baumschulbetriebe, die ja in der Regel keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen, die VO berücksichtigen und die entsprechenden Dokumente aufbewahren, wenn Ihnen Wirtschaftsdünger geliefert werden?

Ja, die Verbringensverordnung gilt unabhängig von einer eventuellen Nährstoffvergleichspflicht eines Aufnehmers.

5.2 Die Verordnung gilt nicht, wenn es sich um Transporte zwischen zwei Betrieben „dieselben Verfügungsberechtigten“ handelt. Was bedeutet das? Erfüllen Ehegatten, Vater-Sohn-Gesellschaften diese Definition?

Vom selben Verfügungsberechtigten spricht man bei Verbringungen

- zwischen zwei Betrieben, die demselben Landwirt gehören, sowie
- zwei juristischen Personen, die beide von demselben Landwirt als alleinigem Anteilseigner oder alleinigem Gesellschafter beherrscht werden, und
- beim Abgeben dieser Stoffe zwischen einem Landwirt und einer juristischen Person, die von diesem Landwirt als alleinigem Anteilseigner oder alleinigem Gesellschafter beherrscht wird.

Mehr-Personen-Gesellschaften erfüllen diese Definition nicht.

Bezüglich dieser Frage sind evtl. noch Änderungen bei der Beurteilung möglich!

5.3 Ich bewirtschaftete alleine einen landw. Betrieb mit Bullenmast (sämtliche Gülle wird auf eigenen Flächen ausgebracht) und zusammen mit meinem Sohn auf unserem Hof eine gewerbliche Hähnchenmast als GbR. Die jährlich anfallenden 600 t Hähnchenmist werden komplett auf den Flächen meiner Landwirtschaft verwertet. Inwieweit sind wir von der Verordnung betroffen?

Nach § 1 der Verordnung gelten die Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten nicht, wenn es sich um Transporte zwischen zwei Betrieben „dieselben Verfügungsberechtigten“ handelt und die Entfernung zwischen den Betrieben max. 50 km Luftlinie beträgt. In einer Gesellschaft sind jedoch i. d. R. mindestens zwei Gesellschafter (wie auch in diesem Beispiel) beteiligt. In so einem Fall kann man nicht mehr vom selben Verfügungsberechtigten sprechen, selbst wenn einer der Gesellschafter mit lediglich 5 % Anteil beteiligt ist. Das heißt, die GbR muss sich gemäß § 5 als Inverkehrbringer bei der Landwirtschaftskammer registrieren lassen und die Misttransporte müssen nach § 3 zeitnah dokumentiert werden.

Bezüglich dieser Frage sind evtl. noch Änderungen bei der Beurteilung möglich!

5.4 Ich bewirtschafte einen größeren landw. Betrieb mit Hähnchenmast in Hannover. Dazu gehören auch einige Flächen im ca. 90 km entfernten Helmstedt, die von einem Lohnunternehmer nach meinen Vorgaben bewirtschaftet werden. Ich fahre regelmäßig mit eigenen Fahrzeugen Mist zu diesen Flächen. Was muss ich tun?

Das kommt auf die Menge an, die Sie insgesamt abgeben, befördern oder aufnehmen. Beträgt die Summe in Ihrem Betrieb mehr als 200 t (siehe Frage 1.5) sind die Transporte innerhalb von 4 Wochen zu dokumentieren, da es zwar ein innerbetrieblicher Transport ist, die Entfernung

aber mehr als 50 km Luftlinie beträgt. Zusätzlich müssen Sie sich bei der LWK nach § 5 registrieren lassen, wenn Sie mehr als 200 t jährlich dorthin bringen.

Liegt die Summe der insg. „bewegten“ Wirtschaftsdünger unter 200 t/Jahr, ist nichts zu veranlassen.

5.5 Ich bewirtschafte einen landw. Veredlungsbetrieb. Zum Betrieb gehört als weitere Betriebsstätte ein Pachtstall im 8 km entfernten Nachbardorf. Die dort anfallenden 600 m3 Schweinegülle fahre ich auf die um meinen Hof liegenden Ackerflächen. Ist dieser Transport dokumentationspflichtig?

Nein, innerbetriebliche Transporte bis zu einer Entfernung von 50 km Luftlinie werden nicht erfasst und sind nicht zu dokumentieren. Beträgt die Entfernung mehr als 50 km sind Dokumente zu erstellen.

5.6 Müssen auch Transporte zwischen Landwirt und Gesellschaften nach § 51 a des Bewertungsgesetzes dokumentiert werden?

Ja, da die 51a-Gesellschaft nicht von einem, sondern mind. zwei Gesellschaftern beherrscht wird (siehe Frage Nr.5.2)

Bezüglich dieser Frage sind evtl. noch Änderungen bei der Beurteilung möglich!

5.7 Ist die Lieferung von Mais und anderen Pflanzenmaterial an eine Biogasanlage dokumentationspflichtig?

Nein, Mais und anderes Pflanzenmaterial aus landw. Betrieben, das zur Vergärung in Biogasanlagen vorgesehen ist, ist kein Wirtschaftsdünger i. S. d. Düngegesetzes. Diese Transporte unterliegen nicht der Verordnung.

5.8 Sind Gärreste aus Biogasanlagen, die nur Pflanzenmaterial vergären (z. B. reine Maisanlagen ohne jeglichen Gülle- oder Misteinsatz) Wirtschaftsdünger?

Ja, auch Gärreste, die nur aus Pflanzenmaterial erzeugt wurden, sind Wirtschaftsdünger und unterliegen den Dokumentationspflichten der Verordnung. Dementsprechend sind solche Anlagen auch mitteilungspflichtig nach § 5.

5.9 In unserer Biogasanlage werden weder Mais noch Gülle/Mist sondern ausschließlich Abfälle (Fette, Speisereste, Schlämme...) eingesetzt. Unterliegt die Anlage und der erzeugte Gärrest der Verordnung?

Nein, da keinerlei landw. Pflanzen und auch kein Wirtschaftsdünger vergoren werden, handelt es sich bei diesem Gärrest nicht um einen Wirtschaftsdünger. Hier werden Bioabfälle erzeugt, die den weitaus höheren Anforderungen der Bioabfallverordnung in Bezug auf Untersuchungen, Dokumentation etc unterliegen.

5.10 Unsere Biogasanlage hat mit den landwirtschaftlichen Maislieferanten Verträge abgeschlossen, wonach der Landwirt immer Eigentümer des Maises bzw. dem zu Gärrest umgewandelten Substrat bleibt. Unterliegen die Gärresttransporte dennoch den Dokumentationspflichten?

Ja, das genannte Konstrukt ist eine aus steuerlichen Gründen getroffene Vereinbarung, bei dem der Landwirt der Biogasanlage seinen Mais zur Ausbeute von Methan zur Verfügung stellt und anschließend den umgewandelten Mais als Gärrest zurücknimmt. Faktisch handelt es sich bei dem Abtransport des Gärrestes um ein Abgeben an einen anderen Betrieb, unabhängig davon, ob der Landwirt jemals das Eigentum über die im Mais bzw. Gärrest enthaltenen Nährstoffe verloren hat oder nicht. Damit sind die Transporte dokumentationspflichtig.

5.11 Unterliegen separierte Gärreste, die nicht als Düngemittel, sondern zur Synthesegasherstellung verwendet werden, der VerbringensV?

Ja, unabhängig davon, wie der Wirtschaftsdünger später weiterverwendet wird, sind auch separierte Gärreste Wirtschaftsdünger i. S. d. Verordnung und der Transport ist dokumentationspflichtig.

5.12 Sind Kartoffelfruchtwasser/-prozesswasser auch Wirtschaftsdünger? Muss sich dann die Stärkefabrik als Abgeber von der LWK registrieren lassen?

Kartoffelfrucht- und -prozesswässer sind keine Wirtschaftsdünger. Sie sind jeweils Nebenprodukte aus der Kartoffelverarbeitung zum Zwecke der Stärke- und Eiweißgewinnung. Kartoffelfruchtwasser und –prozesswasser unterliegt bei Verwendung als Düngemittel den Regelungen der Düngemittel- und Düngeverordnung und kann als organischer N-P-K-Dünger gehandelt werden. Damit muss sich die Stärkefabrik auch nicht als Inverkehrbringer von Wirtschaftsdüngern registrieren lassen.

5.13 Sind Reste aus der Bioethanolherstellung auch Wirtschaftsdünger? Muss sich dann das Ethanolwerk als Abgeber von der LWK registrieren lassen?

Nein. Ähnlich wie Kartoffelfruchtwasser sind pflanzliche Reste aus der Alkoholherstellung (Schlempe) keine Wirtschaftsdünger, sondern können, soweit sie nicht verfüttert werden, als organischer N-P-K-Dünger gehandelt werden.

Lediglich die Schlempe der kleinen Brennereien, die als Nebenbetrieb der Landwirtschaft geführt werden, ist rechtlich ein Wirtschaftsdünger (da landw. Herkunft) und unterliegt, wenn sie als Düngemittel eingesetzt wird, der VerbringensV.

5.14 Ein niederländischer Landwirt mit Sitz in Holland stellt in Deutschland einen Flächenantrag auf Agrarförderung mit einer dt. EU-Nummer und wird hier förderrechtlich als eigenständiger Betrieb geführt. Er hat eine Genehmigung, seine Schweinegülle im 20 km Korridor von Holland nach Deutschland auf seine eigenen Flächen zu verbringen. Muss der Landwirt melden? Als NL-Landwirt oder als Empfänger in D ?

Noch nicht abschl. geklärt. Nach derzeitiger Auffassung muss er sich bei der LWK registrieren lassen und zwar als NL-Landwirt. Gem. § 5 trifft die Mitteilungspflicht auch denjenigen, der Wirtschaftsdünger zum Zwecke der Düngung ins Inland verbringt. Abgeber, die über keinen inländischen Sitz verfügen, haben diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Landes anzuzeigen, in das sie zum ersten Mal abgeben.

Eine § 4-Jahresmeldung ist wohl nicht erforderlich, da innerhalb des 50 km Radius verbracht wird.

5.15 Ich gebe jährlich 50 t Pferdemist an meinen Nachbarn ab und bekomme jährlich 800 m3 Gärreste von einer Biogasanlage geliefert. Muss ich mich gem. § 5 als Inverkehrbringer bei der LWK registrieren lassen?

Noch nicht abschl. geklärt. Formal korrekte Antwort: Ja, zwar werden von Ihnen weniger als 200 t in Verkehr gebracht, aufgrund des Kumulationsgebots (siehe Frage Nr. 1.5) unterliegen sie jedoch der VerbringensV und müssen eine Mitteilung an die LWK machen.

Bezüglich dieser Frage sind evtl. noch Änderungen bei der Beurteilung möglich, da nur weniger als 200 t abgegeben werden.

5.16 Was passiert, wenn ich die Bestimmungen der Verordnung nicht beachte, beispielsweise als Abgeber die Mitteilungspflicht nach § 5 nicht beachte oder die Lieferscheine nicht aufbewahre?

Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten. Bei Zu widerhandlungen kann die Landwirtschaftskammer Niedersachsen entsprechende Verfahren einleiten und Bußgelder verhängen.

5.17 Sind Verstöße Cross Compliance relevant?

Nein, die Nichteinhaltung der Verbringensverordnung durch einen Landwirt kann nicht zu einer Betriebsprämienkürzung über das Cross Compliance System führen. Klar ist aber, dass wenn im Rahmen der Prüfung der Verbringensverordnung bei einem Landwirt CC-relevante Verstöße gegen die Düngeverordnung festgestellt werden, dies einen Prämienabzug nach sich zieht.

...

Auskünfte erteilen:

Fachbereich 3.12:

Herr Wilhelm Schepers

Tel. 0441/801-416

Email: wilhelm.schepers@lwk-niedersachsen.de

Prüfdienste:

Herr Jelko Djuren

Tel. 0441/801-775

Email: jelko.djuren@lwk-niedersachsen.de